



## **Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

### **I.**

#### **1. Satzung vom 22.12.2020 zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Schalksmühle vom 21.05.2019**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014 und der §§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am **21.12.2020** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Die Friedhofssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 21.05.2019 wird wie folgt geändert:**

1. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Gemeinschaftsgrabstätten können ohne Verleihung von Nutzungsrechten als Grabstätten für Erdbeisetzungen bzw. Urnenbeisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Grabstätten) oder mit individueller Kennzeichnung (Grabplatte) bereitgestellt werden. Die Bestimmung des Umfangs, der Ausstattung, der Kennzeichnung der Gemeinschaftsgrabstätten sowie der Beisetzungsstelle obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Auf Gemeinschaftsgrabstätten sind die Errichtung von Grabmalen sowie gärtnerische Gestaltungen grundsätzlich nicht gestattet. Dies obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die zu verwendenden Grabplatten unterliegen hinsichtlich Material und Beschriftungsmöglichkeiten den Vorgaben der Friedhofsverwaltung und sind kostenpflichtig über diese zu beziehen. Die von der Gemeinde Schalksmühle verauslagten tatsächlichen Kosten des mit der Herstellung und Errichtung beauftragten Unternehmens sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

2. Nach § 13 Abs. 8 wird folgender Absatz neu eingefügt:

(9) Die Einfassungen der Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten werden von der Gemeinde Schalksmühle oder deren Beauftragten errichtet. Die Regelungen des Abs. 5 Satz 5 und Satz 6 gelten entsprechend.

3. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind vorhanden als:

- a) Erdwahlgrabstätten (Abs. 2)
- b) Urnenwahlgrabstätten (Abs. 3)

- c) Urnennischen (Abs. 4)
- d) Baumgrabstätten (Abs. 5)
- e) gärtnergepflegte Urnen- und Urnenhochgrabstätten (Abs. 6)

(2) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.

Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 15 Jahre. In einem Einfachgrab kann ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können zwei Verstorbene übereinander bestattet werden. Erdwahlgrabstätten werden in der Regel bis zu einer Größe von drei Grabstellen vergeben. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Sie werden mit folgenden Größen je Grabstelle eingerichtet:

Länge = 2,50 m

Breite = 1,20 m.

Fertiges Grabbeet:

Länge = 2,50 m

Breite = 1,20 m.

In den Grabstätten können anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei vollständig belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. Soweit die Einfassungen der Grabstätten von der Gemeinde Schalksmühle oder deren Beauftragten errichtet werden, gelten die Regelungen des § 13 Abs. 5 Satz 5 und Satz 6 entsprechend.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In den Urnenwahlgrabstätten können drei Urnen beigesetzt werden. Die ein- und zweistelligen Grabstellen haben eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,70 m, mehrstellige weisen Sondermaße auf.

(4) Urnennischen sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Nach Ablauf der Nutzungszeit haben die Aschegefäße noch intakt zu sein, damit die Räumung einer Urnennische möglich ist. Die Anzahl der Beisetzungsmöglichkeiten richtet sich nach deren Größe. Als Grabmal wird die Verschlussplatte verwendet (Vorderseite). Sie geht nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über. Als Grabmal wird ein Edelstahlschild mit einer Glastafel neben der Urnennischenanlage verwendet, in die der Name der verstorbenen Person eingraviert werden kann und das mit Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Nutzungsberechtigten Person übergeht. Die Regelungen des § 13 Abs. 5 Satz 5 und Satz 6 gelten hinsichtlich des Edelstahlschildes mit Glasplatte entsprechend. Das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen. Abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt. An den Verschlussplatten der Nischen dürfen keine Gegenstände wie Blumenvasen oder sonstiger Grabschmuck angebracht werden.

(5) Baumgrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Urnen, die durch die Friedhofsverwaltung gestaltet werden. Eine darüber hinaus gehende, individuelle Gestaltung ist nicht zulässig. Die Grabstätte ist ein abgegrenzter Raum, in dem nur Urnen beigesetzt werden dürfen, deren Durchmesser 25 cm nicht übersteigt. Die Anzahl der Beisetzungsmöglichkeiten richtet sich nach deren Größe und beträgt bis zu vier Urnen. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Als Grabmal wird eine Verschlussplatte verwendet, die mit Namensschildern versehen werden kann. Schriftart, -größe und -farbe der Namensschilder sind einheitlich

und werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über. Die Regelungen des § 13 Abs. 5 Satz 5 und Satz 6 gelten hinsichtlich des Namensschilder entsprechend. Das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zugelassen. Abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt.

(6) Gärtnergepflegte Urnengrabstätten und Urnenhochgrabstätten sind Grabstätten mit einheitlicher Grabgestaltung. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Die Pflege und Gestaltung der Grabanlagen obliegt allein den von der Gemeinde Schalksmühle beauftragten Unternehmen. In den gärtnergepflegten Urnengrabstätten am Pfad der Erinnerung erfolgen die Beisetzungen in Urnenerdröhren, die mit einer Messingplatte verschlossen sind. Auf der Messingplatte werden Messingschilder von der Friedhofsverwaltung angebracht werden. Die Beschriftung obliegt auf Wunsch den Nutzungsberechtigten; für die Beschriftung gilt das Zustimmungserfordernis nach § 23 entsprechend. Die Urnenerdröhren haben einen Durchmesser von 25 cm und lassen die Beisetzung von vier Urnen zu, die einen kleineren Durchmesser aufweisen. Für die Beisetzung sind ausschließlich verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig. Die gärtnergepflegten Urnenhochgrabstätten lassen die Beisetzung von zwei Urnen zu und haben eine Länge und Breite von jeweils 0,90 m. Sie weisen einen Gestaltungstreifen auf, auf dem Grabmale errichtet werden können. Eine darüber hinaus gehende, individuelle Gestaltung der gärtnergepflegten Urnen- und Urnenhochgrabstätten ist nicht zulässig.

4. In § 22 Abs. 3 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Urnengrabstätten“ die Wörter „und Urnenhochgrabstätten“ eingefügt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 22.12.2020

Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg